

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026

Eröffnung	22.12.2025
Eingabefrist	12.04.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Kontaktperson	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch), Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 467 69 73

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Solothurn Bau- und Justizdepartement
Abkürzung	BJD / AfU
Zuständige Stelle	Amt für Umwelt
Adresse	Werkhofstrasse 5 4509 Solothurn
Vorname	Katja
Name	Mettler
Telefonnummer (Rückfragen)	032 627 26 83
Eingereicht am	24.03.2026

Rückmeldung zum: Altlasten-Verordnung

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung / Bemerkung	Es handelt sich um eine formale Anpassung in Bezug auf die USG-Revision, der wir grundsätzlich zustimmen. Die Kinderspielplätze erhalten jedoch ein zu grosses Gewicht, weil sie jeweils extra aufgezählt werden. Das widerspiegelt nicht die Dringlichkeit und Anzahl der voraussichtlich sanierungsbedürftigen Kinderspielplätze.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Diese Verordnung soll sicherstellen, dass belastete Standorte und belastete Kinderspielplätze (Art. 2 Abs. 2) saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Sie regelt für die Bearbeitung belasteter Standorte und belasteter Kinderspielplätze die folgenden Verfahrensschritte: ...
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2-4, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Belastete Standorte sind Orte, deren Belastung von Abfällen stammt und die eine beschränkte Ausdehnung aufweisen. Sie umfassen:</p> <p style="padding-left: 40px;">d.PFAS-Feuerlösch-Standorte: Standorte, die durch Löschschäume verunreinigt wurden, die per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) enthalten.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2-4, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Belastete öffentliche Kinderspielplätze und Grünflächen (belastete Kinderspielplätze) sind der Allgemeinheit zur Benutzung offenstehende Standorte im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf denen regelmässig Kleinkinder spielen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2-4, Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Sanierungsbedürftig sind belastete Standorte und belastete Kinderspielplätze, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2-4, Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	4 Altlasten sind sanierungsbedürftige belastete Standorte und belastete Kinderspielplätze.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 3 Einleitungssatz
Artikel Detail / andere Informationen	Belastete Standorte und belastete Kinderspielplätze dürfen durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn: ...
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 7 Voruntersuchung, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Aufgrund der Prioritätenordnung verlangt die Behörde für die untersuchungsbedürftigen belasteten Standorte innert angemessener Frist die Durchführung einer Voruntersuchung, die in der Regel aus einer historischen und einer technischen Untersuchung besteht.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 7 Voruntersuchung, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Wird bei Kinderspielplätzen (Art. 2 Abs. 2) ein Sanierungsbedarf erwartet, verlangt die Behörde innert angemessener Frist eine Voruntersuchung, die in der Regel nur aus einer technischen Untersuchung besteht.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 7 Voruntersuchung, Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Mit der Voruntersuchung werden die für die Beurteilung der Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit erforderlichen Angaben (Art. 8) ermittelt und im Hinblick auf die Gefährdung der Umwelt bewertet (Gefährdungsabschätzung).
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 7 Voruntersuchung, Abs. 4-6
Artikel Detail / andere Informationen	4-6 Bisherige Absätze 2-4
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 8 Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Behörde beurteilt auf Grund der Voruntersuchung, ob der belastete Standort oder belastete Kinderspielplatz nach den Artikeln 9-12 überwachungs- oder sanierungsbedürftig ist. Sie berücksichtigt dabei auch Einwirkungen, die durch andere Standorte oder durch Dritte verursacht werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Belastete Kinderspielplätze weglassen.
Begründung / Bemerkung	Bei Boden ist gem. Art. 12 keine Überwachung vorgesehen. Wenn wir davon ausgehen, dass bei belasteten Kinderspielplätzen v.a. das Schutzgut Boden relevant ist, macht es keinen Sinn, die belasteten Kinderspielplätze hier einzufügen.

Titel / Frage	Art. 9 Abs. 1bis
Artikel Detail / andere Informationen	1bis Steht bei einem belasteten Standort nach mehrjähriger Überwachung fest, dass aufgrund des Verlaufs der Schadstoffkonzentration und der Standorteigenschaften mit grosser Wahrscheinlichkeit kein Sanierungsbedarf nach Abs. 2 zu erwarten ist, so ist der Standort nicht mehr überwachungsbedürftig.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 10 Abs. 1bis
Artikel Detail / andere Informationen	1bis Steht bei einem belasteten Standort nach mehrjähriger Überwachung fest, dass aufgrund des Verlaufs der Schadstoffkonzentration und der Standorteigenschaften mit grosser Wahrscheinlichkeit kein Sanierungsbedarf nach Abs. 2 zu erwarten ist, so ist der Standort nicht mehr überwachungsbedürftig.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 12 Abs. 1 und 2, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Ein Boden, der ein belasteter Standort, ein belasteter Kinderspielplatz oder ein Teil solcher Standorte ist, ist sanierungsbedürftig, wenn ein in ihm enthaltener Stoff einen Konzentrationswert nach Anhang 3 überschreitet. Dies gilt auch für Böden, für die bereits eine Nutzungsbeschränkung verfügt wurde.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 12 Abs. 1 und 2, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Böden, die nach Abs. 1 nicht sanierungsbedürftig sind, obwohl sie belastete Standorte, belastete Kinderspielplätze oder Teile davon sind, und Einwirkungen von solchen Standorten auf Böden werden gemäss VBBo beurteilt.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13 Abs. 2 Einleitungssatz
Artikel Detail / andere Informationen	2 Ist ein belasteter Standort oder belasteter Kinderspielplatz sanierungsbedürftig (Altlast), so verlangt die Behörde, dass: ...
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 14 Abs. 1 Bst. a
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Zur Beurteilung der Ziele und der Dringlichkeit der Sanierung werden die folgenden Angaben detailliert ermittelt und auf Grund einer Gefährdungsabschätzung bewertet:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Art, Lage, Menge und Konzentration der am belasteten Standort oder belasteten Kinderspielplatz vorhandenen umweltgefährdenden Stoffe;</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 18 Abs. 1 Bst. c
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Behörde beurteilt das Sanierungsprojekt. Sie berücksichtigt dabei insbesondere: c. die Gefährdung der Umwelt durch den Standort vor und nach der Sanierung;
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20 Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind vom Inhaber oder von der Inhaberin eines belasteten Standortes oder belasteten Kinderspielplatzes durchzuführen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Keine Überwachung für belastete Kinderspielplätze. Das müsste man an dieser Stelle trennen:</p> <p>Die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind vom Inhaber oder von der Inhaberin eines belasteten Standortes durchzuführen.</p> <p>Die Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen sind vom Inhaber oder von der Inhaberin eines belasteten Kinderspielplatzes durchzuführen.</p>
Begründung / Bemerkung	<p>Bei Boden ist gemäss Art. 12 keine Überwachung vorgesehen. Wenn wir davon ausgehen, dass bei belasteten Kinderspielplätzen v.a. das Schutzgut Boden relevant ist, macht es keinen Sinn, die belasteten Kinderspielplätze hier einzufügen.</p>

Titel / Frage	Art. 24 Bst. c
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Von dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren kann abgewichen werden, wenn:</p> <p style="padding-left: 40px;">c.ein belasteter Standort oder belasteter Kinderspielplatz durch die Erstellung oder Änderung einer Baute oder Anlage verändert wird;</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	II
Artikel Detail / andere Informationen	Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Erläuternder Bericht zur Änderung der Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680)
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	